



Ein Service der Patentanwaltskammer



[Mehr zur Zulassung als
Patentanwältin (Syndikuspatentanwältin) /
Patentanwalt (Syndikuspatentanwalt)]

Über das Zulassungsverfahren

Der Zulassungsantrag besteht aus einem **Antragsformular** und einem **Fragebogen**. Der Zulassungsantrag dient dem Nachweis der allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung, der Fragebogen gibt speziell Auskunft über das Vorliegen von Versagungsgründen für die Zulassung nach § 14 PAO.

Dem Zulassungsantrag müssen folgende Unterlagen beiliegen:

> **Kopie der Patentassessorenurkunde**

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft erst bearbeitet werden kann, wenn eine schriftliche Bestätigung des DPMA vorliegt, dass Sie die Patentassessorenprüfung bestanden haben.

> **Nachweis der akademischen Grade und Titel**

Ist der akademische Grad bzw. Titel auf der Patentassessorenurkunde enthalten, genügt eine Kopie der Abschlüsse. Haben Sie akademische Grade und Titel erst nach Ausstellung der Patentassessorenurkunde erworben, bitten wir um Einreichung einer beglaubigten Kopie der Abschlüsse.

> **Nachweis der halbjährigen Tätigkeit**

Ein Nachweis der halbjährigen Tätigkeit bei einem Patentanwalt gem. § 5 Abs. 2 PAO ist nur zu erbringen, wenn Sie Ihre Ausbildung nicht bei einem Patentanwalt absolviert haben. Sind Sie gem. § 158 Abs. 1 PAO als Patentsachbearbeiter mit 10 bzw. 8 Jahren Berufserfahrung zur Prüfung zugelassen worden, ist der Nachweis ebenfalls entbehrlich, vgl. § 159 PAO. Dazu benötigen wir von Ihnen den Nachweis der Zulassung nach § 158 Abs. 1 PAO.

> **Arbeitsvertrag und Vertragsergänzung**

Eine Ausfertigung oder eine vom Notar öffentlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrags und der Vertragsergänzung (§ 41b Abs. 3 PAO), aus der hervorgeht,



Ein Service der Patentanwaltskammer



**[Mehr zur Zulassung als
Patentanwältin (Syndikuspatentanwältin) /
Patentanwalt (Syndikuspatentanwalt)]**

dass eine patentanwaltliche Tätigkeit im Sinne des § 41a Abs. 2 Satz 1 PAO vorliegt, ist vorzulegen. Bitte verwenden Sie dazu die vom Vorstand der Patentanwaltskammer erstellte **Vorlage**. Die Unterlagen dienen der Feststellung, ob die Tätigkeit den Anforderungen des § 41a Abs. 2 bis 5 PAO entspricht.

Nachdem der Arbeitsvertrag und die Arbeitsvertragsergänzung auch dem Träger der Rentenversicherung im Rahmen der gesetzlich zwingenden Anhörung vorgelegt werden müssen, empfehlen wir eine doppelte Ausfertigung.

> **Zulassungsgebühr**

Für die Zulassung zur Patentanwaltschaft ist eine Gebühr in Höhe von 300 Euro zu zahlen. Die Gebühr muss auf folgendem Konto der Patentanwaltskammer eingehen:

HypoVereinsbank München
IBAN: DE28700202700000563013
BIC: HYVEDEMMXXX

Bitte reichen Sie den ausgefüllten Zulassungsantrag mit dem Fragebogen und den Nachweisen bei der Geschäftsstelle der Patentanwaltskammer ein:

Postfach 26 01 08
80058 München
Fax: 089 / 24 22 78 24
E-Mail: dpak@patentanwalt.de

Verfahren Die Bearbeitung des Zulassungsantrags dauert im Regelfall mehrere Wochen.

Nach § 41b Abs. 2 PAO hat die Patentanwaltskammer den **Träger der Rentenversicherung** anzuhören. Dem Träger der Rentenversicherung wird damit Gelegenheit gegeben, im Zulassungsverfahren frühzeitig seine Erwägungen zur Zulassung als Syndikuspatentanwalt vorzubringen.



Ein Service der Patentanwaltskammer



**[Mehr zur Zulassung als
Patentanwältin (Syndikuspatentanwältin) /
Patentanwalt (Syndikuspatentanwalt)]**

Danach trifft die Patentanwaltskammer die Entscheidung über die Zulassung. Der Träger der Rentenversicherung kann gegen die Entscheidung der Patentanwaltskammer gem. § 41b Abs. 2 i. V. m. § 94a Abs. 1 und 2 PAO Klage erheben. **Erst nach Bestandskraft der Zulassungsentscheidung** kann die Zulassung als Syndikuspatentanwältin/Syndikuspatentanwalt durch Vereidigung und Aushändigung der Zulassungsurkunde erfolgen.

Vor Aushändigung der Zulassungsurkunde ist eine persönliche Identifizierung erforderlich, da die Patentanwaltskammer nur nach entsprechender Identifikation Eintragungen in das bundesweite Patentanwaltsregister vornehmen darf.

Die Zulassung zur Patentanwaltschaft wird erst mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam. Ab diesem Zeitpunkt sind Sie Mitglied der Patentanwaltskammer und können unter der Berufsbezeichnung „**Patentanwältin (Syndikuspatentanwältin)**“ / „**Patentanwalt (Syndikuspatentanwalt)**“ tätig werden, §§ 18 i. V. m. 41b Abs. 4 Nr. 2 PAO.

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt tätigkeitsbezogen durch die **Deutsche Rentenversicherung Bund**. Einen Befreiungsantrag müssen Sie daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Dieser Zulassungsantrag ist notwendige Voraussetzung für eine Befreiung, **ersetzt aber den Befreiungsantrag nicht!** Eine Befreiung kann nach § 6 IV SGB VI bis **drei Monate nach Beschäftigungsbeginn rückwirkend** erfolgen, wenn binnen dieser drei Monate der Antrag auf Befreiung und ein Antrag auf rückwirkende Befreiung bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden. Alle Ihre Sozialversicherungspflichten betreffenden Anträge sind daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen.